



## Die Denkmalliste des Landes Brandenburg


Die Erfassung und Inventarisierung archäologischer Denkmale reicht in Brandenburg über 100 Jahre zurück. Informationen und Funde werden systematisch im Archäologischen Dokumentationszentrum und Magazin gesammelt. Seit 2004 nimmt die Fachbehörde die Aufgabe der Führung der Denkmalliste wahr: systematisch werden seitdem die archäologischen Denkmale flächenmäßig abgegrenzt und auf Grundlage der vorliegenden Informationen wissenschaftlich eingeordnet. Sie werden in die Landes-Denkmalliste eingetragen, die regelmäßig aktualisiert veröffentlicht wird. Die Eigentümer der von archäologischen Denkmalen berührten Grundstücken werden durch die Untere Denkmalschutzbehörde benachrichtigt. Die Eintragung und Benachrichtigung sollen der Information und Rechtssicherheit dienen, eine neue Rechtslage tritt nicht ein; archäologische Denkmale genießen in Brandenburg grundsätzlich gesetzlichen Schutz.

Informationen über Denkmale, Verfahrensweise und Fördermöglichkeiten erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde.

Wenn Sie mehr wissen wollen – auch zu Baudenkmalen, Technischen oder Gartendenkmalen:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4 – 5  
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Telefon: 03 37 02 - 714 (00) Fax: 03 37 02 - 714(01)  
poststelle@bldam-brandenburg.de  
www.denkmalpflege.brandenburg.de





## Zukunft für Vergangenheit

### **Ihr Grundstück ist Bodendenkmal?**

Sie haben von der Kreisverwaltung die Benachrichtigung erhalten, dass Ihr Grundstück ganz oder teilweise von einem archäologischen Denkmal berührt ist? Dann sind auch Sie an der LandesArchäologie beteiligt: als Besitzer oder Verfügungsberechtigter eines Denkmals sind Sie gesetzlich aufgefordert, es zu schützen und zu erhalten – im Rahmen des Zumutbaren. Dabei ist natürlich die bisherige, rechtmäßig ausgeübte Nutzung auch weiterhin erlaubt. Nur wenn die Nutzung sich ändert, und damit großflächige und tiefreichende Erdingriffe verbunden sind, muss eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden. Wenn Sie Ihr Grundstück nicht selber nutzen, ist die Weitergabe dieser Information an die Nutzer wichtig. Wenn Sie Ihr Grundstück verkaufen, müssen Sie auf den Denkmalstatus hinweisen und die Untere Denkmalschutzbehörde über den Besitzerwechsel unterrichten. Eigene Nachforschungen auf dem Grundstück sind nicht erlaubt, Funde melden Sie bitte den Behörden.

